

daher, gerade im Hinblick auf die zu erzielende Rechtssicherheit, der vom Insolvenzverwalter einzufordernde Verjährungseinredeverzicht sein, eine zumindest bei institutionellen Gläubigern bereits gängige Rechtspraxis, mit der insbesondere kein materielles Anerkenntnis der Forderung durch den Insolvenzverwalter einhergeht. Weigert sich der Insolvenzverwalter dennoch, den Verjährungsverzicht zu erklären, verbleibt dem Massegläubiger zur Hemmung der Verjährung gem. § 204 I Nr. 1 BGB die Erhebung der Feststellungsklage.

Auch wenn der *BGH* hierzu im zu Grunde liegenden Urteil keine Ausführungen gemacht hat, ist abschließend festzuhalten, dass eine Haftung des Insolvenzverwalters gem. § 60 InsO im Kontext der Verjährung von Masseverbindlichkeiten ausschließlich dann drohen dürfte, wenn dieser Zahlungen auf bereits verjährte Massforderungen leistet und trotz

Vorliegens der Voraussetzungen keine Einrede der Verjährung erhebt.²⁰ Nach (wohl) herrschender Meinung haftet der Insolvenzverwalter hingegen nicht gegenüber einem Altmassegläubiger, dessen Forderung verjährt, obwohl die Masse bereits vor Eintritt der Verjährung ausgereicht hätte, um die Altmassegläubiger zu befriedigen.²¹ Es bleibt abzuwarten, wie sich der *BGH* nach seinem Urteil vom 14.12.2017 zu dieser Fragestellung positionieren wird. Auch im Übrigen ist allein der Massegläubiger gehalten, verjährungshemmende Maßnahmen zur Wahrung seiner Ansprüche zu ergreifen; gesteigerte Sorgfaltspflichten treffen den Insolvenzverwalter insoweit nicht. ■

20 *Wenner/Jauch*, ZIP 2009, 1894 (1898).

21 Anmerkung v. *Schädlich*, NZI 2018, 154 (157); *Hahn*, ZInsO 2016, 616 (620).

Literatur

Die GmbH & Co. KG im Gesellschafts- und Steuerrecht.

HdB für Familienunternehmen. 12. Auflage. Von *Mark K. Binz* und *Martin H. Sorg*, unter Mitarbeit von *Gerd Mayer* und *Simon Beier*. – München, Beck 2018. XLV, 634 S. Geb. Euro 109,-. ISBN: 978-3-406-69075-4.

Jeder Gesellschaftsrechtler, der in Theorie oder Praxis Fragen des Rechts der GmbH & Co. KG zu bearbeiten hat, wird sich irgendwann in seinem Prüfprozess mit dem Standardwerk *Binz/Sorg* beschäftigen – und es ist ihm anzuraten, damit möglichst früh zu beginnen. Denn der *Binz/Sorg* enthält verlässlich Antworten zu allen relevanten Fragen des Rechts dieser bei Familiengesellschaften unverändert beliebten Rechtsform, dh insbesondere auch zu den bilanziellen und steuerlich relevanten Aspekten.

Angesichts der unaufhaltsamen Flut neuer Entscheidungen und rechtswissenschaftlicher Publikationen auch im Personengesellschaftsrecht ist es den Verfassern hoch anzurechnen, dass sie die Publikation trotz der acht Jahre, die seit der letzten Auflage vergangen sind, hinsichtlich der Seitenzahl auf etwa gleichem Stand halten konnten. Auch das bereits bei den Voraufagen zu Recht gelobte hohe Niveau der Bearbeitung sticht unverändert hervor. Dies gilt in verlässlicher Weise auch für die Berücksichtigung neuerer Rechtsentwicklungen wie etwa die kundige Begleitung der Rechtsprechung des *BGH* und die umfassende Auswertung des rechtswissenschaftlichen Schrifttums zur Ablösung des „Bestimmtheitsgrundsatzes“ durch eine zweistufige Prüfung (formelle Legitimation durch Mehrheitsklausel, Prüfung der materiellen Wirksamkeit unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Gesellschafter, s. zuletzt *BGH*, NZG 2014, 1296 sowie bereits *BGH*, NZG 2007, 259 – OTTO). Aber auch die für mittelständische Unternehmen relevante Umsetzung der sog. Micro-Richtlinie (2012/6/EU) für Kleinstgesellschaften durch das MicroBilG sowie das für Familiengesellschaften bedeutsame Gesetz zur Anpassung des ErbStG von Ende 2016 finden in der Neuauflage gebührende Berücksichtigung.

Die klare Strukturierung des Werkes macht es dem Leser einfach, sich zurechtzufinden. Sinnvolle Querverweise in den Fußnoten verzahnen die einzelnen Teile miteinander. Ein auf die wesentlichen Stichworte fokussiertes Verzeichnis erlaubt es, schnell Auskunft zu den gesuchten Themen zu finden.

Hervorzuheben ist schließlich, dass die Autoren ihren Lesern auch einen Blick auf benachbarte Rechtsformen ermöglichen, indem sie diese mit der GmbH & Co. KG vergleichen. Auch wenn die Flug-

höhe hier naturgemäß höher sein muss, werden zahlreiche weiterführende Hinweise gegeben, etwa auf die Kapitalgesellschaft & Co. KGaA, die für Familienunternehmen interessant ist, die den Gang an die Börse anstreben, ihren maßgeblichen Einfluss auf ihr Unternehmen aber nicht mit den hinzutretenden Aktionären teilen wollen.

Zusammengefasst führt an dem *Binz/Sorg* im Recht der GmbH & Co. KG unverändert kein Weg vorbei. Nicht nur für Praktiker und Wissenschaftler, die sich mit den Feinheiten der Rechtsform beschäftigen, hat das Werk viel zu bieten. Auch der rechtsaffine Familienunternehmer kann sich mit dem Buch einen Eindruck des rechtlichen Umfelds verschaffen, in dem er sich täglich bewegt.

Rechtsanwalt Dr. Torsten Fett, Frankfurt a. M.

Kapitalmarktrecht. Von *Dörte Poelzig*. – München, Beck 2018. XXXVI, 498 S., Kart. Euro 29,80. ISBN: 978-3-406-70552-6.

Dieses in der Reihe Grundrisse des Rechts erschienene Werk bietet einen umfassenden Einblick in das Kapitalmarktrecht. Die vielgestaltige Materie wird übersichtlich aufbereitet und die Bezüge zum Bürgerlichen Recht, Bank- und Gesellschaftsrecht werden eingängig dargestellt. Das Lehrbuch eignet sich sowohl zur Wiederholung des Prüfungsstoffes im Rahmen der Ausbildung als auch zur kompakten Einführungslektüre, die unterstützt durch zahlreiche Fallbeispiele, Abbildungen und Hinweise auf die jeweils weiterführende Spezialliteratur klar und verständlich grundlegende Zusammenhänge wie die konkrete Rechtsanwendung in der Praxis gleichermaßen aufzeigt. Mit seiner Konzentration auf den ausbildungs- und prüfungsrelevanten Stoff und den vielen anschaulichen Fällen und Beispielen, insbesondere aus der aktuellen Rechtsprechung, sowie den zahlreichen Übersichten bietet das Werk somit einen ausgezeichneten Einstieg in eine ebenso komplexe wie umfangreiche Materie auch weit über die Ausbildung hinaus. – Aus dem Inhalt: • Einleitung und Grundlagen, • Akteure, Produkte und Segmente des Kapitalmarktes, • Regulierung der Handelsplätze, • Regulierung des Marktzugangs, • Regulierung des Marktverhaltens, • Regulierung der Finanzintermediäre, • Regulierung der Informationsintermediäre und • Durchsetzung des Kapitalmarktrechts.

Red.